

Übersicht gesetzlicher Regelungen im Praktikum

- Berufsorientierung für Mittelschüler -

Übersicht zu gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Versicherungsschutz für Schüler im Praktikum

Nachfolgend sind die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Versicherungsschutz unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführt. Diese sind durch die Schule und den Betrieb bei der Vorbereitung und Durchführung des Schülerbetriebspraktikums zu berücksichtigen, wobei nachfolgende Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Auf die Beschäftigung von Schülern im Rahmen eines Betriebspraktikums finden §5 Abs.2.7, Abs. 2 Nr. 2 und 9 bis 46 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JARbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), entsprechend Anwendung.

Die Schüler dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Eine Beschäftigung der Schüler darf nur an fünf Werktagen in der Woche erfolgen.

Es besteht ein Beschäftigungsverbot in der Nachtzeit von 20.00 – 06.00 Uhr.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Schüler nicht beschäftigt werden, mit Ausnahme der durch §16 und 17 JArbSchG zulässigen Beschäftigung in bestimmten Branchen, unter Gewährleistung der Fünf-Tage-Woche.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schüler vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen, die die Schüler noch nicht über ein ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein verfügen.

Eine ärztliche Erstuntersuchung, wie sie in § 32 des JArbSchG für die Beschäftigung jugendlicher bei Beginn des Berufslebens gefordert wird, ist für das Betriebspraktikum nicht erforderlich.

Die Durchführung des Praktikums in Lebensmittelbetrieben² und Gemeinschaftseinrichtungen³ (§17,47 und 48 Bundes-Seuchengesetz) wird ein entsprechendes Gesundheitszeugnis benötigt. Die Untersuchungen für dieses Zeugnis sind frühestens sechs Wochen von Beginn des Praktikums durchzuführen. Dafür sollen auch die obligatorischen jugendärztlichen Untersuchungen genutzt werden, das Gesundheitszeugnis wird in den Gesundheitsämtern für o.g. Tätigkeitsbereiche gebühren- und auslagenfrei ausgestellt. (Entsprechende Hinweise sind den in diesen Einrichtungen ausliegenden Merkblättern zu entnehmen.)

Weitere Informationen zum Jugendarbeitsschutzgesetz erteilen das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und die zuständigen Berufsgenossenschaften (Anschriften bitte erfragen bzw. Internet nutzen).

Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Den Schülern wird außerdem zusätzlich im Rahmen des kommunalen Schadenausgleiches (KSA) Haftpflichtdeckungsschutz für die durch sie im Praktikum verursachten Schäden gewährt.

² z.B. Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern, Kindertageseinrichtungen

³ z.B. Tätigkeiten in Kinderheimen, Kindergärten, Säuglingsheimen